



Regelungen bzgl. „Coronavirus“ im Bistum Passau

Das Bischöfliche Ordinariat gibt im Hinblick auf die Bemühungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus im Hinblick auf Gottesdienste und das Kirchliche Leben im Bistum bekannt:

Grundsätzlich gelten natürlich die Anordnungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden.

Im Rahmen dieser Vorgaben soll allerdings das kirchliche Leben so weit wie möglich weitergehen.

Die Kirchen bleiben unverändert geöffnet.

Wie bereits mitgeteilt, ist auf die Mundkommunion und die Kelchkommunion für Gläubige, auf den Friedensgruß durch Händedruck und auf den normalen Gebrauch von Weihwasser aus dem Weihwasserbecken derzeit zu verzichten. Es sind die allgemeinen Hygiene-Maßnahmen zu beachten. Möglich ist, dass der Priester zu Beginn des Gottesdienstes ein Taufgedächtnis mit frischem Weihwasser durchführt und die Gläubigen besprengt.

Wir bitten Personen der Corona-Risikogruppe (höheres Lebensalter, Vorerkrankungen), sich entsprechend zu verhalten und besonders zu schützen. Die einschneidenden Maßnahmen haben vor allem zum Ziel, ältere und gesundheitlich angeschlagene Menschen zu schützen, die ja die Hauptrisikogruppe für eine Coronavirus-Infektion darstellen.

Gottesdienste finden in dem rechtlich zulässigen Rahmen zwar weiterhin statt, Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat jedoch in dieser außergewöhnlichen Situation, solange die Krise anhält, von der Sonntagspflicht dispensiert, soweit eine persönliche Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes nicht möglich oder nicht angeraten ist. Die Gläubigen sind eingeladen, die Gottesdienste über Medien (Radio, TV, Internet) mitzufeiern. Wir planen bereits, die Kar- und Osterliturgie aus

Passau live zu übertragen, damit möglichst viele gefahrlos die Gottesdienste mitfeiern können. Entsprechende Programmhinweise und alle weiteren aktuellen Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus im Bereich der Diözese Passau finden Sie auf der Homepage www.bistum-passau.de.

Gleichzeitig bittet der Bischof die Gläubigen auch zuhause das persönliche und das gemeinschaftliche Gebet in der Familie weiterzupflegen und zu intensivieren. Die Gläubigen sind ebenso eingeladen, die Kirchen auch außerhalb der Gottesdienste für das persönliche Gebet aufzusuchen und die Möglichkeit der weniger frequentierten Werktagsmessen zu nützen. Bischof Stefan bittet im Besonderen um das Gebet für alle Kranken, Angehörigen, Pflegenden und Ärzte sowie für alle, die Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen haben. Mögen in dieser Zeit auch Maria, die Helferin der Christen und unsere Bistumsheiligen Valentin, Maximilian und Bruder Konrad um Schutz und Hilfe angerufen werden. Die seelsorgliche Betreuung soll jedoch so gut wie möglich weitergehen, wobei die behördlichen Vorgaben einzuhalten sind.

Alle größeren Veranstaltungen im Bistum, wie z.B. der Priester- und Diakonentag in Passau am 6. April, die Jugendfusswallfahrt nach Altötting (24./25. April) und die Vollversammlung des Diözesanrates (27./28.März) sind bereits abgesagt.

Es soll zudem bis auf Weiteres auf alle nicht unbedingt notwendigen Veranstaltungen - auch auf Pfarrverbandsebene - verzichtet werden, wie z.B. Seniorentreffen, Fastenessen, Konzerte, Vorträge, Fahrten. Zuständig sind die verantwortlichen Veranstalter vor Ort.

Begräbnisse und Abschiedsfeiern sind in möglichst „kleinem Kreis“ zu halten. Dies gilt auch für Taufen und Hochzeiten, soweit sie nicht verschoben werden können.

Da der Dienst an Kranken eine Kernaufgabe der Kirche ist, soll dieser im Ermessen der Priester und der Haupt- und Ehrenamtlichen in der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge weitergehen, sofern das von den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erlaubt und gewünscht ist.

Bischof Stefan bittet darum, dass alle Gläubigen unserer Diözese diese schmerzlichen, aber notwendigen Maßnahmen mittragen als Ausdruck unserer Verantwortung und unserer Solidarität zum Wohl der ganzen Gesellschaft.

Hinweise zum Umgang mit Corona

1. Informationen zum Corona-Virus finden Sie beim Robert-Koch-Institut unter https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html beim Bundesministerium für Gesundheit <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html> beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>
2. Zum Umgang mit erkrankten oder unter Quarantäne gestellte Mitarbeiter/innen orientieren Sie sich bitte an den jeweiligen **diözesanen Dienstanweisungen**.
3. Informieren Sie Ihre Teilnehmenden über die üblichen Kanäle, dass Sie besondere Vorsicht walten lassen und Veranstaltungen ggf. abgesagt werden müssen. Beispiel für ein Infofeld auf der Homepage der KEB im Bistum Regensburg:

Infolge der Verbreitung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) lassen wir derzeit besondere Sorgfalt walten. Wenn Veranstaltungen aufgrund offizieller Vorgaben/Empfehlungen abgesagt werden müssen, geben wir dies bekannt. Vielen Dank für Ihr Verständnis!
4. Machen Sie in Ihren häufig bis regelmäßig genutzten Veranstaltungsräumen Ihre Teilnehmenden auf die geltenden **Hygiene-Vorschriften** aufmerksam. (Siehe Anlage oder unter www.infektionsschutz.de)
5. Halten Sie sich auf dem Laufenden hinsichtlich etwaiger Vorgaben durch Ihr zuständiges **Gesundheitsamt**. Veranstaltungsverbote, die von staatlicher und anderer öffentlicher Seite ausgesprochen sind oder werden, sind selbstredend zu beachten.

In Anlehnung an die **Empfehlungen des Bayerischen Volkshochschulverband**, wollen wir Sie noch auf folgende Punkte hinweisen:

6. Sollte eine Veranstaltung ausfallen, weil z.B. der/die Referent/in in einem Risikogebiet war und daher vorsorglich alle Veranstaltungen absagt, besteht aktuell keine konkrete **Informationspflicht** gegenüber den Teilnehmenden. Dies gilt solange in der betroffenen Einrichtung keine konkreten Verdachtsfälle vorliegen oder in dem unmittelbaren Umfeld der Teilnehmenden oder Referent/innen bekannt geworden sind.

Eine Information an die Teilnehmenden über eine bestimmte Reisetätigkeit eines Referenten ist bei fehlenden weiteren Auffälligkeiten bereits aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht gerechtfertigt, weshalb von einem solchen Vorgehen abzuraten ist. Ergehen dagegen behördliche Anordnungen und Empfehlungen können sich aus diesen eine Pflicht zur Absage eines Kurses oder eine Informationspflicht ergeben.

7. Solange es keine verbindlichen behördlichen Anordnungen zur **Schließung** gibt, liegt die Entscheidung, ob und, wenn ja, wann ein Kurs abgesagt wird, alleine beim veranstaltenden Bildungswerk. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob risikomindernde Faktoren wie begrenzte Teilnehmendenzahl, Zusammensetzung der Gruppe, Information, Belüftung des Raums, Verzicht auf enge Interaktion eingehalten werden können.

Natürlich ist es möglich aus Kulanz entsprechende Absagen, Umbuchungen oder Verschiebungen vorzunehmen. Bei einer Verschiebung besteht jedoch in der Regel bzw. abhängig von Ihren AGB ein Rücktrittsrecht der Teilnehmenden. Ob bei einem Ausfall der Veranstaltung eine Erstattungspflicht des veranstaltenden Bildungswerks bzgl. der Teilnehmendengebühren bzw. eine Pflicht zur Honorarzahung trotz Kursabsage besteht, hängt von dem Grund der Absage ab.

Liegt eine behördliche Anordnung oder Empfehlung vor, ist es denkbar, dass dies im juristischen Sinne eine "höhere Gewalt" begründet. Da es dabei aber auf die konkrete behördliche Anordnung oder Empfehlung ankommt, kann eine Prüfung nur anhand des konkreten Einzelfalls erfolgen. Im Zweifelsfall raten wir dazu, vor einer abschließenden rechtlichen Prüfung bereits gezahlte Teilnehmergebühren nicht zu erstatten und noch nicht erfolgte Zahlungen von Honoraren vorerst zu stoppen.

Im Falle einer Schließung einer Einrichtung – sei es aufgrund behördlicher oder kirchlicher Anordnung – trägt der Arbeitgeber die Gehaltskosten weiter. Bei der Schließung infolge einer Pandemie handelt es sich um das Betriebsrisiko und das Betriebsrisiko trägt nach den Grundsätzen des deutschen Arbeitsrechts ausschließlich der Arbeitgeber. Ob Erstattungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (§56) möglich sind, muss im konkreten Fall geprüft werden.

8. Die derzeitige allgemeine Gefährdungslage aufgrund des Corona-Virus rechtfertigt kein **Rücktrittsrecht der Referentinnen und Referenten** (außer ein solcher Fall ist in den Vertragsbedingungen vorhanden). Sie sind zur Durchführung der Veranstaltung vertraglich verpflichtet, es sei denn, im Vertrag ist explizit eine Rücktrittsklausel enthalten. Nur für den Fall, dass in der betroffenen Einrichtung konkrete Verdachtsfälle vorliegen sollten oder ein behördliches Verbot erlassen werden sollte, würden auch die vertraglichen Pflichten möglicherweise entfallen. Dem steht natürlich nicht entgegen, dass vor Ort Regelungen gefunden werden, aus Kulanz einen Rücktritt zu ermöglichen (zum Umgang bzgl. Honorarzahungen, s.u.).

9. **Rücktritt von Teilnehmenden:** Auch für die Teilnehmenden gilt, solange vor Ort keine konkreten Verdachtsfälle oder echte Ansteckungen nachgewiesen sind, rechtfertigt die aktuelle Lage in Deutschland keinen Vertragsrücktritt. Die Teilnehmenden sind daher nicht berechtigt, aufgrund von Angst vor Ansteckung nach Ende der Stornierungspflicht den gebuchten Kurs kostenfrei zu stornieren oder bereits gezahlte Leistungen zurückzufordern. Natürlich ist es möglich, individuelle Kulanzregelungen zu finden, die unter diesen Voraussetzungen die Stornierung oder Umbuchung eines bereits gebuchten Kurses unkompliziert ermöglichen.

10. **Dürfen offensichtlich erkältet Teilnehmende nach Hause geschickt werden?**

Der Teilnehmende hat aus diesem Vertragsverhältnis gegenüber dem Bildungswerk grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass der Kurs durchgeführt wird und er daran teilnehmen darf, falls der Kurs nicht, z.B. aufgrund nicht ausreichender Zahl an Anmeldungen oder aufgrund behördlicher Anordnung (Kündigung aus "wichtigem Grund"), vom Bildungswerk abgesagt wird.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass man einen Teilnehmenden, der offensichtlich an erheblichen Erkältungssymptomen leidet, fragt, ob er/sie kürzlich eines der ausgewiesenen Risikogebiete besucht hat bzw. Kontakt zu einer infizierten Person hatte und ihn in diesem Fall dazu auffordert, den Kurs abubrechen (Kündigung aus „wichtigem Grund“). Aus Vertraulichkeits- und Datenschutzgründen sollte dies möglichst frühzeitig (bevor der Name des Teilnehmers den anderen Teilnehmern bekannt ist) und unbedingt in einem Einzelgespräch geschehen.

11. **Eltern-Kind-Angebote**

Die Regelung für Schulen und Kindergärten (siehe Anhang!) gelten analog auch für Eltern-Kind-Angebote (auch Musikgarten) und Familienbildungsmaßnahmen der KEB:

- Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung [und natürlich auch die Eltern], die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen -seit Rückkehr aus dem Risikogebiet- keine Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten.
- Ausreichend ist, dass die Festlegung des Gebietes als Risikogebiet durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.
- Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung haben sich in einem Risikogebiet aufgehalten, wenn sie dort kumulativ mindestens 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person als den Mitreisenden im Abstand von weniger als 75 cm hatten.
- Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der im ersten Spiegelstrich genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie sind unter Berücksichtigung der im ersten

Spiegelstrich genannten Voraussetzungen verpflichtet, keine Betreuungsangebote einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogischer Tagesstätte in Anspruch zu nehmen.

- Erhält der Träger bzw. das beauftragte Personal einer Schule, Kindertageseinrichtung oder Heilpädagogischen Tagesstätte oder Tagespflegeperson Kenntnis davon, dass die im ersten Spiegelstrich erwähnte Voraussetzung vorliegt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie die Kinder nicht betreut werden .

12. Die Erfassung der Teilnehmenden einer Veranstaltung mit Hilfe einer ausliegenden Liste mit Vor- und Zuname sowie Adresse zum Nachvollziehen einer evtl. Infektionskette ist in dieser Ausnahmesituation hilfreich.

13. **Beachten Sie, dass sich die Umstände derzeit fast täglich ändern und daher die hier gemachten Empfehlungen ihre Gültigkeit verlieren können.**

Stand: 12. März 2020